Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Artikel: Verwaltungskammer des Cantons Leman : Auszug aus den Registern der Verwaltungskammer des Cant. Leman

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543426

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

(Abends 5 Uhr.)

Usteri legt im Namen der diesen Morgen ernannten Commission folgenden Bericht ab:

Eure Commission B. Repr., hat sich gleich nach aufgehobener Morgensitzung zu dem versammelten Direktorium verfügt, und von dem Präsidenten desselben über die verschiedenen auf die verlesene Resolution Bezug habenden Punkten, über welche Ihr Aufschluß verlangtet, folgende Erläuterungen erhalten.

Das Direktorium erklärt erstens: es sey durch die ihm von der Gesezgebung unbeschränkt ertheilten Vollmachten, alle Mittel anzuwenden, die für die Ruhe und Sicherheit der Republik erforderlich seyn mögen — hinlänglich bevollmächtigt gewesen, die Geiselaushebung vorzunehmen; seine Absicht sey dabei doppelt gewesen, und einerseits dahin gegangen, Geiseln zu haben, anderseits Personen, von deren Gegenwart in ihren Gemeinden Unruhen, Intriguen und gegenrevolutionäre Bearbeitungen zu erwarten waren, zu entfernen und unschädlich zu machen; das Direktorium behauptet, es habe die genommne Maßregel auch sehr heilsame Folgen gehabt, und zumal in den Kantonen Waldstädten und Linth, sey dadurch viel Unheil verhütet worden. — Der Präsident des Direktoriums äusserte sich, es wäre aus Schwäche geschehen, daß in den leztern Zeiten, und zumal gleich nach unsrer Ankunft in Bern, das Direktorium einen Theil jener Geiseln losgelassen habe.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verwaltungskammer des Cantons Leman.

Auszug aus den Registern der Verwaltungskammer des Cant. Leman. Lausanne, den 8. August 1799.

In dem Gesetze vom 24. des verwichenen Juli äusserten die gesezgebenden Räthe förmlich ihr Mißfallen gegen diejenigen Verwaltungskammern, die über einige in ihren Cantonen bezogene Nationalfonds Verfügungen getroffen. Dieses Mißfallen scheint nach der durch den Druck bekannt gewordenen Berathschlagung, die der Abfassung des Gesetzes vorangieng, noch näher auf die Verwaltungskammer des Cant. Leman zu gehen. Sie glaubt also, denen Mitbürgern, deren Zutrauen und Achtung sie vorzüglich zu verdienen und zu bewahren wünscht, folgende Erläuterungen geben zu müßen.

Es ist wahr, daß sie über einige Fonds verfügt hat; dazu aber vermogten sie überwiegende Gründe, der Drang der Umstände und die bestimmte Authorisirung des Finanzministers.

Den 13. Juli machte man an sie Geldfoderungen in Menge. Die Verweigerung derselben hätte unabsehbare Verwirrung nach sich gezogen. Die helvetischen Truppen in Wallis, ganz ohne alle Hülfsquellen, in einem verlassenen zu Grunde gerichteten Lande, auf dem Gipfel der Gebirge, drangen mit Heftigkeit auf die Bezahlung des Soldes; der Regierungsstatthalter, der im Namen des Vollziehungsdirektoriums sein Wort gab, drang an dem gleichen Tage bei der Kammer auf die Bezahlung der bei Yverdun stehenden Compagnien. Lieferanten, wegen der im Namen der Nation gemachten Schulden von allen Seiten verfolgt, drohten mit Verlassung ihres Dienstes, und sie erklärten sich für ganz ruinirt, wofern man sie nicht unterstützen würde. Verschiedene Kriegs-Commissars, z. B. derjenige von Aile, deren Darschuß bereits über 1000 Ldr. stieg, machten an dem gleichen Tage dringend dieselben Foderungen, und mit gleichem Rechte. In einem so jammervollen Momente glaubte die Kammer, die keinen Heller in der Casse besaß, von dem Steuereinnehmer 13000 L. verlangen zu dürfen, die im Augenblicke zu oben erwähnter Bestimmung angewendet wurden, und durchaus nicht zu irgend einer andern. An demselben Tage noch benachrichtete sie hierüber den Finanzminister.

Um so viel eher glaubte sie es thun zu können, da in weniger dringenden Fällen der Minister von ihr getroffene ähnliche Verfügungen vollkommen genehmigt, wie aus seinen Briefen vom 9., 14., 16., 22. Juni und 12. Juli deutlich erhellet; um so viel eher glaubte sie es, weil er in dem ersten der eben erwähnten Briefe eine Requisition auf die Kasse des Obersteuereinnehmers zum Ankaufe von Futter billigte, und folgendes beifügte: „Ich authorisire Sie, in jedem dringenden Falle solcher Art eben so zu handeln.“

Dieß soll auf Befehl der Verwaltungskammer in das Bulletin officiell eingerükt werden.

Bekanntmachung.

Die Verwaltungskammer des Cant. Luzern, in der einen und untheilbaren helvetischen Republik, ladet alle diejenige ein, die Lust haben, sich um die durch den Todesfall des B. Wendels Kilchmann lediggefallene Salzfaktorstelle in der Gemeinde Luzern zu bewerben, sich inner 4 Wochen, von Dato an gerechnet, bei ihrem Bureau einschreiben zu lassen. Luzern, den 17. August 1799.

Im Namen der Verw. Kammer,
das Secretariat.